



BESCHLUSS

VOM 15. JUNI 2017

GESCH.-NR. 2017-0318
BESCHLUSS-NR. 2017-113
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **16 GEMEINDEORGANISATION**
16.04 Grosser Gemeinderat
16.04.24 Schriftliche Anfrage

BETRIFFT **Anfrage René Truninger, SVP, betreffend „Asyl F“ und wie sich der Stadtrat zum Behördenreferendum stellt;
Beantwortung des Vorstosses; Verabschiedung zu Handen des Grossen Gemeinderates**

VORSTOSS

Gemeinderat René Truninger, SVP, reicht mit Schreiben vom 19. Mai 2017 nachfolgende Anfrage beim Büro des Grossen Gemeinderates ein (GGR-Geschäft-Nr.138/17):

„Asyl F“ sind vorläufig aufgenommene Personen, deren Asylgesuch abgelehnt worden ist, deren Vollzug der Aus- oder Wegweisung aber momentan nicht durchgeführt werden kann. Am 1. Oktober 2016 ist die Änderung des Ausländergesetzes (AuG, SR 142.20) des Bundes in Kraft getreten, welche die Festsetzung und die Ausrichtung der Sozialhilfe und der Nothilfe für vorläufig aufgenommene Personen (Asyl F) bestimmt.

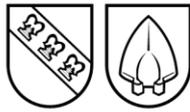
Die Kantone werden gemäss Art. 82 Abs. 3 des Asylgesetzes aufgefordert, unter anderem folgende Änderung vorzunehmen:

- Insbesondere ist für vorläufig aufgenommene Personen die Unterstützung nach Möglichkeit in Form von Sachleistungen auszurichten.
- Der Ansatz für die Unterstützung liegt unter dem Ansatz für die einheimische Bevölkerung.

Da ca. 50 % aller vorläufig Aufgenommenen im Kanton Zürich Sozialhilfe beziehen und die Kosten enorm ansteigen, hat der Zürcher Kantonsrat am 3.4.2017 mit 109:60 klar beschlossen, dass die falschen Anreize gestrichen werden und vorläufig aufgenommene Asylbewerber „Asyl F“ nicht mehr nach den grosszügigen SKOS-Richtlinien entschädigt werden.

Auch ist mittlerweile bekannt, dass in 21 Kantonen vorläufig Aufgenommene nicht mehr nach SKOS-Richtlinien entschädigt werden und selbst der Zürcher Regierungsrat spricht sich in seiner Stellungnahme vom 8. Juni dafür aus, vorläufig Aufgenommene wieder der Asylfürsorge zu unterstellen.

Erwähnenswert ist noch, dass eine vorläufig aufgenommene Person, welche nach SKOS-Richtlinien entschädigt wird, mehr Geld erhält als ein AHV-Rentner, der 44 Jahre gearbeitet hat. Und richtig teuer wird es bei der freiwilligen Entschädigung nach SKOS-Richtlinien, denn diese verursacht im Kanton Zürich jährliche Mehrkosten von Fr. 30 - 50 Mio.



BESCHLUSS

VOM 15. JUNI 2017

GESCH.-NR. 2017-0318

BESCHLUSS-NR. 2017-113

Ich bitte den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wird der „bürgerliche“ Stadtrat der Bundesgesetzgebung und dem Entscheid des Kantonsrates Rechnung tragen und das Behördenreferendum nicht unterstützen?

Wenn Nein:

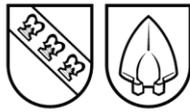
2. Wie stellt der Stadtrat sicher, dass der Ansatz für die Unterstützung von vorläufig Aufgenommenen unter dem Ansatz der einheimischen Bevölkerung liegt? (Schlechterstellungsgebot der eidg. Gesetzgebung)
3. Welche Einsparungen in der Sozialfürsorge (inkl. Integration) entstehen für Illnau-Effretikon, wenn für vorläufig Aufgenommene nur noch Nothilfe bezahlt und auf Integrationsaufwände verzichtet wird?
4. Prüft der Stadtrat für vorläufig aufgenommene Personen die Unterstützung in Form von Sachleistungen? (Bundesgesetz) Wenn nein, warum nicht?
5. Ist der Stadtrat bereit, das Stimmenverhältnis über diesen Entscheid freiwillig offenzulegen?

URHEBER: Gemeinderat René Truninger, SVP

MITUNTERZEICHNENDE: keine

EINGANG RATSBURO: 19.05.2017

FRIST: 19.08.2017



BESCHLUSS

VOM 15. JUNI 2017

GESCH.-NR. 2017-0318

BESCHLUSS-NR. 2017-113

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON ANTWORTET WIE FOLGT:

ZUR FRAGE 1:

Wird der „bürgerliche“ Stadtrat der Bundesgesetzgebung und dem Entscheid des Kantonsrates Rechnung tragen und das Behördenreferendum nicht unterstützen?

Der Stadtrat hat an der Sitzung vom 18. Mai 2017 entschieden, das Gemeindereferendum gegen die Änderung des Sozialhilfegesetzes gemäss Kantonsratsbeschluss vom 2. April 2017 zu unterstützen.

ZUR FRAGE 2:

Wenn Nein: Wie stellt der Stadtrat sicher, dass der Ansatz für die Unterstützung von vorläufig Aufgenommenen unter dem Ansatz der einheimischen Bevölkerung liegt? (Schlechterstellungsgebot der eidg. Gesetzgebung)

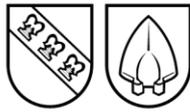
Der Stadtrat und die Fürsorgebehörde Illnau-Effretikon sind mit tieferen Ansätzen beim Grundbedarf in der Sozialhilfe für vorläufig Aufgenommene gemäss Bundesgesetzgebung einverstanden. Explizit nicht einverstanden sind Fürsorgebehörde und Stadtrat jedoch mit dem Umsetzungsvorschlag des Kantonsrates, da dieser die Finanzierung von individuellen Integrationsmassnahmen den Gemeinden aufbürdet und die Kostenrückerstattung des Kantons auf 7 Jahre (bisher 10 Jahre) beschränkt. In Illnau-Effretikon werden primär vorläufig Aufgenommene aus Syrien und Afghanistan betreut und unterstützt. Diese Personen werden langfristig in der Schweiz bleiben und sind daher auch im eigenen Interesse (u.a. Minderung der sozialen Folgekosten) möglichst schnell und gut sozial und beruflich zu integrieren. Die dazu notwendigen Mittel und die sozialhilferechtlichen Möglichkeiten werden mit dem Kantonsratsbeschluss den Gemeinden entzogen. Fürsorgebehörde und Stadtrat vertreten die Meinung, dass es dem Zürcher Regierungs- bzw. dem Kantonsrat zufällt, eine ausgewogenere Gesetzesänderung vorzulegen, welche tiefere Ansätze beim Grundbedarf vorschreibt, bei gleichzeitiger Beibehaltung von adäquaten Möglichkeiten der Integrationsförderung dieser Personengruppe. Ausserdem erwartet der Stadtrat, dass das Anhörungsrecht der Gemeinden angemessen berücksichtigt wird, um zu verhindern, dass solche Entscheide nicht ohne Konsultation der Zürcher Gemeinden zu Stande kommen.

ZUR FRAGE 3:

Welche Einsparungen in der Sozialfürsorge (inkl. Integration) entstehen für Illnau-Effretikon, wenn für vorläufig Aufgenommene nur noch Nothilfe bezahlt und auf Integrationsaufwände verzichtet wird?

Mit dem Systemwechsel zur Asylfürsorge und damit Nothilfe würden für Illnau-Effretikon keine Einsparungen entstehen. Für Illnau-Effretikon entstünden im Gegenteil Mehrkosten, da die Stadt nicht auf die Durchführung von Integrationsmassnahmen verzichten kann. Die später nachfolgenden sozialen Folgekosten durch schlecht integrierte vorläufig Aufgenommene müssen die Gemeinden in der Sozialhilfe oder in der Schule auch vollumfänglich selber tragen.

Gemäss Schätzungen der kantonalen Sozialdirektorenkonferenz (SODK) sind für eine gelingende Integrationsarbeit ca. Fr. 18'000.- pro Person einzusetzen. Der Bund entrichtet den Kantonen lediglich eine Pauschale von Fr. 6'000.-, was die effektiven Kosten für die Bildungs- und Integrationsmassnahmen in allen Kantonen bei weitem nicht deckt. Die Kantone fordern daher seit geraumer Zeit vom Bund vehement eine Erhöhung der Integrationspauschalen. Aus der Sicht von Stadtrat und Fürsorgebehörde sollte der Kanton Zürich den finanziellen Druck, der im Asyl- und Flüchtlingsbereich zweifelsfrei besteht, dem Bund überbinden und davon absehen, Kosten auf die Gemeinden abzuwälzen.



BESCHLUSS

VOM 15. JUNI 2017

GESCH.-NR. 2017-0318

BESCHLUSS-NR. 2017-113

ZUR FRAGE 4:

Prüft der Stadtrat für vorläufig aufgenommene Personen die Unterstützung in Form von Sachleistungen? (Bundesgesetz) Wenn nein, warum nicht?

Gemäss kantonalem Sozialhilfegesetz (LS 851.1; SHG) und SKOS Richtlinien sind Sachleistungen nur in Ausnahmefällen zulässig. Etwa bei wiederholter Zweckentfremdung von finanziellen Mitteln. Die Fürsorgebehörde kann Sachleistungen daher in Einzelfällen anordnen. Vorläufig Aufgenommene werden nach diesen kantonalen Regeln unterstützt. Für eine andere Praxis für die vorläufig Aufgenommenen bedarf es einer Gesetzesänderung auf kantonaler Ebene.

Wie schon ausgeführt, stellen sich Stadtrat und Fürsorgebehörde nicht gegen tiefere Unterstützungsansätze in vertretbarem Rahmen bei den vorläufig Aufgenommenen. Sie erwarten vom Kantonsrat und von der Regierung aber eine ausgewogene kantonale Vorlage, welche den Integrationsauftrag und die finanziellen Interessen der Gemeinden mitberücksichtigt.

ZUR FRAGE 5:

Ist der Stadtrat bereit, das Stimmenverhältnis über diesen Entscheid freiwillig offenzulegen?

Nein, der Stadtrat ist nicht bereit, das Stimmenverhältnis zu diesem Beschluss offenzulegen. Das Gremium versteht sich als Kollegialbehörde und hält dieses Gebot entsprechend hoch. Insbesondere bei der Kommunikation seiner Entscheide, ist es für den Stadtrat unerlässlich, die Grundsätze des Kollegialitätsprinzips zu wahren. Zudem hinterfragt der Stadtrat den Zweck dieser Information.

Das übergeordnete Zürcher Gemeindegesetz (GG; LS 131.1) schliesst in § 69 GG die Öffentlichkeit von den Verhandlungen des Exekutivorgans aus; daher darf der Stadtrat die dezidierten Stimmenverhältnisse zu sämtlichen seinen getroffenen Entscheiden ohnehin nicht – auch nicht freiwillig – offenlegen.

Kommt hinzu, dass gestützt auf § 66a GG i.V.m. § 46f GG und § 68 GG das Stimmenverhältnis bzw. die einzelne Stimmabgabe der Mitglieder des Stadtrates nicht protokollarisch festgehalten wird. Es wird zur Beschlussfassung lediglich festgestellt, auf welcher Seite sich die Mehrheit befindet.

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON AUF ANTRAG DES RESSORTS SOZIALES **BESCHLIESST:**

1. Die vorstehende Antwort wird zu Händen des Grossen Gemeinderates verabschiedet.
2. Als zuständiger Referent für allfällige Auskünfte wird Stadtrat Ressort Soziales, Samuel Wüst, bezeichnet.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Abteilung Präsidiales, Ratssekretariat (zur Weiterleitung an den Grossen Gemeinderat)
 - b. Abteilung Soziales

Stadtrat Illnau-Effretikon


Ueli Müller
Stadtpräsident


Marco Steiner
Stadtschreiber-Stv.

Versandt am: 19.06.2017